

Wohnungsgeberbestätigung
(§ 19 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes – BMG)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familienname:
Vorname:
bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:
Anschrift
Postleitzahl:
Ort:
Straße:
Hausnummer:
(einschließlich Adressierungszusätze):

Wohnungsgeber ist Eigentümer der Wohnung

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 BMG] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname:
Vorname:
bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:
Familienname:
Vorname:
bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Datum des Einzugs: _____

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen wird.

Postleitzahl:
Wohnort:
Straße:
Hausnummer:
Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:
Vorname:

Familienname:

Vorname:

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer:

(einschließlich Adressierungszusätze):

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Hinweis:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Absatz 1 BMG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 und 4 BMG mit Geldbußen bis zu 1 000 Euro geahndet werden.